

Bundessozialgericht
Az.: 10 RV 45/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
26. Januar 1972

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

..... g e g e n
.....
Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 26. Januar 1972
durch

Senatspräsident	S o n n e n b e r g - Vorsitzender - ,
Bundesrichter	Dr. B r o c k e ,
Bundesrichter	H e n n i g ,
Bundessozialrichter	Dr. G ö p p e l und
Bundessozialrichter	J a h n s

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
6. November 1969 wird als unbegründet zurück-
gewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger erhält als Schwerbeschädigter Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Aus Anlaß der Errichtung eines Eigenheims mit Einliegerwohnung in den Jahren 1962/63 gewährte ihm die Wohnungsbauförderungsanstalt in Düsseldorf eine Aufwendungsbeihilfe in Höhe von jährlich 588,-- DM. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) berücksichtigte das Versorgungsamt (VersorgA) im Bescheid vom 16. Februar 1966 diese Aufwendungsbeihilfe als Einkommen bei der Festsetzung der vom Einkommen abhängigen Versorgungsbezüge des Klägers für das Jahr 1964. Der Widerspruch des Klägers hiergegen wurde mit Bescheid vom 30. Juni 1967 zurückgewiesen. Im Bescheid vom 18. Dezember 1967 rechnete das VersorgA diese Aufwendungsbeihilfe bei der endgültigen Festsetzung der Versorgungsbezüge des Klägers für 1966/67 ebenfalls als Einkommen an.

Auf seine Klage hin änderte das Sozialgericht (SG) Detmold im Urteil vom 5. Juni 1968 die o.a. Bescheide ab und verurteilte den Beklagten, die Aufwendungsbeihilfe bei der Berechnung des Einkommens des Klägers unberücksichtigt zu lassen. Nach Auffassung des SG handelt es sich bei dieser Beihilfe um eine Leistung, die zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt und aus diesem Grund nicht lohnsteuerpflichtig ist. Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 7 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG (DVO) habe sie daher bei der Feststellung der Ausgleichsrente des Klägers unberücksichtigt zu bleiben.

- 3 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



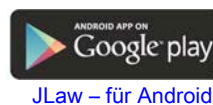
- 3 -

Auf die Berufung des Beklagten hob das LSG im Urteil vom 6. November 1969 die Entscheidung des SG auf und wies die Klage ab. Es sah keine Möglichkeit, die dem Kläger gewährte Aufwendungsbeihilfe einem der in § 2 Abs. 1 der DVO zu § 33 BVG (in der jeweiligen Fassung) genannten Tatbestände für von der Anrechnung freibleibende Leistungen unterzuordnen. Die vom SG angewendete Regelung des § 2 Abs. 1 Ziffer 7 aaO scheitert nach Auffassung des LSG daran, daß die Aufwendungsbeihilfe nicht wegen ihres Abgeltungscharakters steuerfrei sei. § 2 Abs. 1 Ziffer 1 DVO komme ebenfalls nicht in Betracht, weil die Aufwendungsbeihilfe keine der Sozialhilfe ähnliche Leistung aus öffentlichen Mitteln darstelle, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflußt werde. Schließlich falle sie auch nicht unter § 2 Abs. 1 Ziff. 23 DVO, denn es handele sich hierbei weder um eine Miet- und Lastenbeihilfe nach dem Gesetz über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. März 1960 noch um Wohngeld im Sinne jenes Gesetzes oder im Sinne des Wohngeldgesetzes idF vom 1. April 1965. Die hier in Rede stehende Aufwendungsbeihilfe werde auf Grund von § 42 des II. Wohnungsbaugesetzes idF vom 1. August 1961 ohne Prüfung der individuellen Bedürftigkeit gewährt. Sie unterscheide sich daher sowohl in Ausgangslage als in der Form der Gewährung vom o.a. Wohngeld. Mangels ausdrücklicher Erwähnung in § 2 Abs. 1 Ziff. 23 DVO könne sie diesem infolgedessen auch nicht gleichgestellt werden.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Das Urteil des LSG wurde dem Kläger am 19. Dezember 1969 zugestellt. Er hat hiergegen am 14. Januar 1970 die vom LSG zugelassene Revision eingelegt und diese am 5. Februar 1970 begründet.

Der Kläger rügt die Verletzung von §§ 1 Abs. 3 Nr. 1, 2 Abs. 1 Nr. 23 der DVO zu § 33 BVG idF vom 22. Juli 1964. Er begründet seine Revision damit, daß er eine Gleichbehandlung der Aufwendungsbeihilfe mit dem Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz für erforderlich hält. Beiden Leistungsarten sei gemeinsam der Zweck, für einen begünstigten Personenkreis bei der Neuschaffung von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern. Die nach landesrechtlichen Bestimmungen gewährte Aufwendungsbeihilfe müsse daher jedenfalls dann von der Anrechnung frei bleiben, wenn sie anstelle von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz für den gleichen gesetzlichen Zweck wie jene zur Auszahlung kommt. Dem Kläger habe von Anfang an auch der Anspruch auf Lastenzuschuß nach dem Wohngeldgesetz zugestanden. Er erhalte diese Leistung auch seit Wegfall der befristeten Aufwendungsbeihilfe (August 1967), und zwar sogar in höherem Umfang als jene. Es wäre mit dem Ziel der Wohnungsbauförderung nicht zu vereinbaren, wenn eine gleichermaßen nach Wohnungsbaugesetz und Wohngeldgesetz berechnete Person nur deswegen benachteiligt würde, weil ihr rein zufällig -durch den Bauträger veranlaßt- zunächst die Aufwendungsbeihilfe gewährt wird. Letztlich unter dem Gesichtspunkt der Lückenfüllung hätte daher das LSG auch die Aufwendungsbeihilfe von der Anrechnung ausnehmen müssen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Der Kläger beantragt,

das Berufungsurteil vom 6. November 1969 aufzuheben
und die Berufung des Beklagten gegen das Urteil
des SG Detmold vom 5. Juni 1968 zurückzuweisen
sowie dem Beklagten die dem Kläger in allen
Rechtszügen entstandenen außergerichtlichen Kosten
aufzuerlegen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurück-
zuweisen;

hilfsweise,

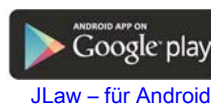
das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 6. November 1969 aufzuheben und
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
zurückzuverweisen.

Nach seiner Meinung fällt die Aufwendungsbeihilfe
nicht unter § 2 Abs. 1 Ziff. 23 DVO zu § 33 BVG.
Die dort ausdrücklich genannten Leistungen seien
gegenüber den vom Einkommen abhängigen Leistungen
nach dem BVG subsidiär; denn sie würden unter Anrechnung
dieser Leistungen festgesetzt. Das gelte nicht für
die Aufwendungsbeihilfe. Ihre Berücksichtigung als
Einkommen sei daher gerechtfertigt.

Vorsorglich greift der Beklagte darüber hinaus die
Feststellung des LSG an, das VersorgA habe bei der
Festsetzung der vom Einkommen abhängigen Versorgungs-
bezüge des Klägers für 1964 die Aufwendungsbeihilfe
von 588,-- DM berücksichtigt. Diese Feststellung
sei unter Verstoß gegen § 128 des Sozialgerichts-
gesetzes (SGG) nicht aus dem Gesamtergebnis des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Verfahrens getroffen worden, denn lediglich in den Gründen des Widerspruchsbescheides vom 30. Juni 1967 und dort auch nur hilfsweise sei von der Verwaltung geltend gemacht worden, daß die Aufwendungsbeihilfe als Einkommen zu berücksichtigen sei.

II

Die gemäß §§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164, 166 SGG zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet.

Gemäß § 33 Abs. 1 BVG mindert sich die volle Ausgleichsrente um das anzurechnende Einkommen. Was als Einkommen in diesem Sinne gilt und welche Einkünfte unberücksichtigt bleiben, durfte die Bundesregierung durch Verordnung regeln (§ 33 Abs. 5 BVG). Die Frage, ob die dem Kläger gewährte Aufwendungsbeihilfe sich mindernd auf seine vom Einkommen abhängigen Versorgungsansprüche auswirkt, richtet sich somit nach dem Inhalt dieser Verordnung zu § 33 BVG (DVO), und zwar in der für den jeweiligen Zeitabschnitt geltenden Fassung. Für die Zeit vom 1. Januar 1964 bis 31. Dezember 1966 ist die DVO idF vom 22. Juli 1964 (BGBl I, 538), ab 1. Januar 1967 idF vom 9. November 1967 (BGBl I S. 1133) maßgebend. Soweit diese Fassungen übereinstimmen, bedarf es für die weiteren Ausführungen hierauf keines näheren Eingehens mehr. Grundsätzlich sind alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle und Rechtsnatur Einkommen, das bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu

- 7 -



- 7 -

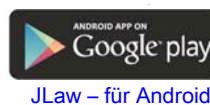
berücksichtigen ist, soweit nicht das BVG, die DVO oder andere Rechtsvorschriften etwas anderes vorschreiben (§ 1 Abs. 1 DVO). Ausdrücklich erwähnt als derartiges anrechenbares Einkommen sind auch die Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 DVO). Einen Katalog von Einkünften, die nicht zu berücksichtigen sind, enthält § 2 DVO.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO 1964 bleiben außer Betracht "Leistungen der Sozialhilfe und Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege". Die Ergänzung dieser Nr. 1 in der DVO 1967 um der Sozialhilfe "ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflusst wird", ist keine sachliche Änderung, aus der sich für die vorliegende Frage Konsequenzen ergäben. Denn die Aufwendungsbeihilfe wird auf Grund der Regelung in § 42 Abs. 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG) vom 27. Juni 1956 (BGBl I S. 523) in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Sie ist eine Maßnahme zur Förderung des Wohnungsbaues im Rahmen der insoweit den Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände treffenden öffentlichen Aufgabe (vgl. § 1 des II. WoBauG). Damit gehört sie weder zu den Leistungen der Sozialhilfe noch zu den Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege; denn hierunter versteht man die nachrangigen Hilfen zum Lebensunterhalt und in besonderen Lebenslagen (vgl. §§ 1 10 Bundessozialhilfegesetz -BSHG-). Die Abgrenzung zu diesen Leistungen ergibt sich aber nicht nur aus der unterschiedlichen Motivation, sondern auch aus der unterschiedlichen Einkommensanrechnung. Hängt die Aufwendungsbeihilfe bereits anders als die Sozialhilfe nicht von einer individuellen Bedürftigkeitsprüfung ab (vgl. § 25 Abs. 1 des II. WoBauG, §§ 2, 3, 79 ff BSHG), so hat

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

insbesondere die Ausgleichsrente nach § 33 BVG keinen Einfluß auf ihre Gewährung oder ihre Höhe, während sie bei der Sozialhilfe Berücksichtigung findet (vgl. § 76 Abs. 1 BSHG iVm § 1 der Verordnung zur Durchführung des BSHG vom 28. November 1962 - BGBl I S. 692 -). Nur solche Leistungen aber, deren Gewährung oder Höhe von der Ausgleichsrente beeinflußt werden, sollen, wie mit aller Deutlichkeit die oa Ergänzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO durch die Regelung von 1967 zeigt, hier erfaßt werden. Die dem Kläger gewährte Aufwendungsbeihilfe fällt daher nicht unter die nicht zu berücksichtigenden Einkünfte i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVO (vgl. BSG in SozR DVO vom 11. Januar 1961 zu § 33 BVG, § 2 Nr. 2).

In der vorgenannten Entscheidung des BSG vom 2. Februar 1971 - 8 RV 29/70 - (aaO) kommt auch zum Ausdruck, daß die Aufwendungsbeihilfe weder unter die Nr. 7 noch unter die Nr. 23 von § 2 Abs. 1 DVO fällt, die einzigen allenfalls in Betracht zu ziehenden Tatbestände dieses Katalogs von nicht zu berücksichtigenden Einkünften. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an.

Unter § 2 Abs. 1 Nr. 7 DVO fallen nur solche Einkünfte, die an sich der Lohnsteuerpflicht unterliegen und von ihr nur deshalb ausgenommen worden sind, weil sie zur Abgeltung eines besonderen Aufwandes bestimmt sind. Das trifft für die Aufwendungsbeihilfe nicht zu; denn sie gehört nicht zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit i.S. von § 19 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes -EStG- 1969. Diese allein unterliegen der Lohnsteuerpflicht (§ 38 Abs. 1 EStG 1969). Kann die dem Kläger gewährte Aufwendungsbeihilfe grundsätzlich aber nicht lohnsteuer-

- 9 -



- 9 -

pflichtig sein, dann kann sie von dieser Steuerpflicht - aus welchem Grunde immer - auch nicht ausgenommen werden. Die Nr. 7 von § 2 Abs. 1 DVO scheidet damit für die Begründung des Klageanspruchs von vornherein aus.

Auch in der Nr. 23 von § 2 Abs. 1 DVO ist die Aufwendungsbeihilfe nicht erwähnt. Nach der Fassung von 1964 bleiben - zusammengefaßt - unberücksichtigt Miet- und Lastenbeihilfen nach dem Gesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl I, 389, 399), Wohnbeihilfen nach dem Gesetz vom 1. August 1961 (BGBl I 1121) sowie entsprechende Beihilfen nach landesrechtlichen Vorschriften (vgl. im einzelnen aaO).

In der Fassung der DVO von 1967 spricht die oa Nr. 23 nur noch vom "Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 177)". Dem ISG ist zuzustimmen, daß in dieser Änderung des Wortlauts keine sachliche Änderung liegt. Das Wohngeldgesetz (heute idF des Zweiten Wohngeldgesetzes vom 14. Dezember 1970 - BGBl I, 1637 -) ist der Abschluß einer Entwicklung, mit der die verschiedenen gesetzlichen Regelungen, wie sie ua in § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO 1964 erwähnt sind, neu geordnet und zu einer bundesrechtlichen Einheit zusammengefaßt worden. Bereits das Gesetz über Wohnbeihilfen vom 29. Juli 1963 (BGBl I, 508) führte unter dieser Zielsetzung das mit ihm geschaffene Recht stufenweise im Zuge des regionalen Fortfalls der Mietpreisbindung ein (vgl. die Regierungsbegründung, BT-Drucks. IV/971 S. 12; Schriftlicher Ausschlußbericht zu BT-Drucks. IV/1335 S. 2). Mit der Einführung des Begriffs "Wohngeld" durch das Wohngeldgesetz wurde gegenüber den oa früheren Regelungen aber kein sachlich neues Leistungsinstrument der öffentlichen Wohnungsbauförderung geschaffen,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 10 -

sondern nur unter Aufhebung der entgegenstehenden bundesrechtlichen Vorschriften deren Nebeneinander beseitigt und bei gleichzeitig wesentlichen Verbesserungen eine einheitliche Regelung und Terminologie geschaffen (vgl. Schriftlicher Ausschlußbericht zu BT-Drucks. IV/3018 S. 2). Auch die Umwandlung der bisher verwendeten Begriffe "Mietbeihilfe" bzw. "Lastenbeihilfe" in "Mietzuschuß" bzw. "Lastenzuschuß" (vgl. z.B. § 1 Abs. 2, § 2 Wohngeldgesetz) bedeutet keine sachliche Änderung. Ihr liegen nur redaktionelle Gründe aus sozialpsychologischen Erwägungen zugrunde (vgl. Ausschluß-Bericht BT-Drucks. IV/3018 S. 3, Erl. zu Artikel I zu Nr. 1 bis 10). Infolgedessen ergeben sich aus dieser Rechtsentwicklung zugunsten des Klägers keine Kriterien, die es gestatten würden, die ihm gewährte Aufwendungsbeihilfe im Wege der ausdehnenden Auslegung den in § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO genannten Leistungen zuzurechnen. Tatsächlich bestehen zwischen beiden Leistungsarten auch erhebliche sachliche Unterschiede. Gemeinsam ist ihnen zwar das gesetzgeberische Motiv der Wohnungsbauförderung. Mit dem Wohngeld (wie mit den entsprechenden früheren Beihilfen) wird jedoch angestrebt, dem Berechtigten zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich zu sichern (§ 1 Abs. 1 Wohngeldgesetz). Dieser vorwiegend sozialen Komponente entspricht es, bei der Feststellung der wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht nur das Einkommen des Antragstellers selbst, sondern auch das seiner Familienmitglieder, mit denen er einen gemeinsamen Hausstand führt, zu berücksichtigen (vgl. §§ 7, 8, 15 ff. Wohngeldgesetz). Der individuelle Bedarf der Haushaltsgemeinschaft ist also das entscheidende Kriterium.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

So wird ein Wohngeld nicht gewährt, wenn der Antragsberechtigte für sich und seine zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen entsprechende Leistungen nach dem BSHG oder nach den Bestimmungen des BVG über die Kriegsopferfürsorge erhält (§ 29 Wohngeldgesetz). Schließlich werden die vom Einkommen abhängigen Leistungen des BVG auf das Wohngeld angerechnet; denn § 20 Nr. 1 des Wohngeldgesetzes nimmt nur die Grundrenten und Schwerstbeschädigtenzulagen nach dem BVG aus.

Demgegenüber unterliegt die dem Kläger gewährte Aufwendungsbeihilfe anderen Kriterien. Mit diesen auf die Rahmenvorschriften des § 42 des II. WoBauG zurückgehenden Leistungen wird nicht nur die wirtschaftliche Sicherung des Mindestbedarfs an Wohnraum gefördert, wie beim Wohngeld, sondern in gewissen Grenzen auch ein darüber hinausgehender Wohnraum (vgl. § 39 des II. WoBauG). Es findet ferner keine individuelle Bedürfnisprüfung statt. Vielmehr genügt es, wenn das Einkommen des Haushaltsvorstandes unterhalb einer bestimmten, allgemein festgelegten Einkommensgrenze bleibt (vgl. § 25 Abs. 1 des II. WoBauG). Dabei bleibt auch der Bezug einkommensabhängiger Versorgungsleistungen nach dem BVG außer Betracht (vgl. § 25 Abs. 2 Satz 2 des II. WoBauG iVm § 3 Abs. 6 EStG 1969). Schließlich hängt auch die Höhe der Förderungsleistung nicht, wie beim Wohngeld, von der Differenz zwischen der tatsächlich wirtschaftlichen Belastung aus der eigengenutzten Wohnung und einer auf die individuellen Verhältnisse abgestellten tragbaren Belastung (vgl. §§ 9-14 Wohngeldgesetz) ab, sondern errechnet sich nach lediglich von der Wohnfläche abhängigen allgemeinen Förderungssätzen (vgl. § 43 des II. WoBauG). Übrigens ist neben diesen Leistungen grundsätzlich auch die Gewährung von Wohngeld zulässig (vgl. § 46 des II. WoBauG).



- 12 -

Nach allem ergibt sich, daß die Aufwendungsbeihilfe außer der Ähnlichkeit im gesetzgeberischen Motiv von dem Wohngeld (und den entsprechenden Beihilfen der früheren Regelungen) sachlich derart verschieden ist, daß sich eine analoge Einbeziehung in die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO verbietet. Aus diesem Grunde kann entgegen der Auffassung des Klägers auch nicht von einer Lücke im Gesetz gesprochen werden, die das Gericht auszufüllen hätte. Selbst seine Argumentation, daß er nur "zufällig" in den Genuß der Aufwendungsbeihilfe gelangt sei und daß ihm eigentlich von Anfang an Lastenbeihilfe bzw. Lastenzuschuß zugestanden habe, ändert nichts an den zwischen beiden Leistungsarten bestehenden erheblichen sachlichen Unterschieden, die ihrer Gleichbehandlung im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 23 DVO entgegenstehen.

Die Berücksichtigung der dem Kläger gewährten Aufwendungsbeihilfe ist daher, soweit sie im Rahmen des § 12 DVO bei der Anrechnung der Einkünfte

- 13 -



- 13 -

aus Haus- und Grundbesitz vorgenommen wurde,
nicht zu beanstanden. Da das LSG zum gleichen
Ergebnis gelangt ist, war die Revision des
Klägers als unbegründet zurückzuweisen
(§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG). Auf die von dem
Beklagten erhobenen Verfahrensrügen kommt es
bei dieser Rechtslage nicht mehr an, so daß
deren Berechtigung dahinstehen kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

